

# Satzung des Vereins

## Förderverein der Kindertagesstätte Schatzinsel Hochspeyer

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Schatzinsel Hochspeyer“ – im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 67691 Hochspeyer, Kreuzhohlstraße 2 und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertagesstätte „Schatzinsel“ in Hochspeyer. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertagesstätte sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musikalischen und sportlichen Aktivitäten ein.
- (2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher-/innen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat, sowie der Träger der Kindertagesstätte.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sachmitteln und sonstigen Zuwendungen, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden zur :
  - a) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
  - b) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kindertagesstätte
  - c) Unterstützung der pädagogischen Arbeit
  - d) Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

- (1) Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Veranstaltungen
  - c) Spenden jeglicher Art,
  - d) Sonstige Zuwendungen
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden,
- (4) Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
- (5) Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 4 Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrags erworben. Dieser Antrag soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug vorzulegen. Soweit vorhanden, soll im Antrag die E,-Mail Adresse angegeben werden.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmevertrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.  
Bei Familienmitgliedschaft werden Ehegatte und Kinder als Mitglieder im Verein geführt.  
Kinder jedoch längstens bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres.
- (4) Änderungen der unter Nr. 3 aufgeführten Angaben sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert in Schriftform (Brief oder E-Mail) mitzuteilen.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (6) Über den Antrag entscheidet der Vorstand
- (7) Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung auszuhändigen.
- (8) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Kindergarten oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
  - b) Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
  - c) Ausschluss
  
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen:
  - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind,
  - wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
  
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  
- (4) Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
  
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
  
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
  
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und Mitgliederversammlung

## **§ 8 Mitgliederversammlung und Ihre Zuständigkeit**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer. Der Vorstand, sowie die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- d) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- e) der Beschluss einer Satzungsänderung,
- f) der Beschluss zur Auflösung des Vereins,
- g) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder,
- h) sonstige durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
- i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

## **§ 9**

### **Geschäftsgang der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen durchführen. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform (Brief oder E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.  
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.  
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.
- (5) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Die Einladung zu beiden Mitgliederversammlungen kann gleichzeitig erfolgen.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister und bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Das Protokoll muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, sowie drei Beisitzern.
- (2) Ständiger Teilnehmer in allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied des Vereins, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Nr.1 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied zu berufen.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (7) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (8) Ein nicht anwesendes Mitglied kann trotz Abwesenheit in der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden, sofern eine Einverständniserklärung zur Bereitschaft der Wahl, sowie der Annahme der Wahl in schriftlicher Form (E-Mail, elektronische Form) vorliegt.  
Der Versammlungsleiter hat dies zu Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (9) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
- (10) Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Über diese ist unter Angabe der Teilnehmer, der Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse ein Protokoll zu fertigen, welches von den Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren.
- (11) Die Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder kann auf die Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (12) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- (13) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (14) Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (15) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als ordnungsgemäß.
- (4) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

## **§ 13 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.

- (2) Er verfasst Vereinsmitteilungen und – informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.
- (3) Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden.  
Dies erfordert den Beschluss des Vorstands.

#### **§ 14 Schatzmeister und Kassenprüfer**

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
- (2) Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.
- (3) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Ihnen ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Bericht wird dem Protokoll über die Mitgliederversammlung als Anlage beigefügt.
- (5) Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von einer Person unterzeichnet. Diese Personen sind entweder der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister.
- (6) Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Trägerschaft der Kindertagesstätte „Schatzinsel Hochspeyer“ zu. Diese hat es ausschließlich für die Kindertagesstätte „Schatzinsel Hochspeyer“ gemeinnützig zu verwenden.

**§ 16**  
**Haftpflicht**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

**§ 17**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Kaiserslautern

**§ 18**  
**Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 11.07.2017 bestätigt. Sie erhält mit diesem Datum Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.

Hochspeyer, 11. Juli 2017



Unterschriften<sup>1</sup>

1. Name des Mitglieds  
Unterschrift

Geburtsdatum

Anschrift

--	--	--

2. Name des Mitglieds  
Unterschrift

Geburtsdatum

Anschrift

--	--	--

3. Name des Mitglieds  
Unterschrift

Geburtsdatum

Anschrift

--	--	--

4. Name des Mitglieds  
Unterschrift

Geburtsdatum

Anschrift

--	--	--

5. Name des Mitglieds  
Unterschrift

Geburtsdatum

Anschrift

--	--	--

6. Name des Mitglieds  
Unterschrift

Geburtsdatum

Anschrift

--	--	--

7. Name des Mitglieds  
Unterschrift

Geburtsdatum

Anschrift

--	--	--

8. Name des Mitglieds  
Unterschrift

Geburtsdatum

Anschrift

--	--	--

9. Name des Mitglieds  
Unterschrift

Geburtsdatum

Anschrift

--	--	--

10. Name des Mitglieds  
Unterschrift

Geburtsdatum

Anschrift

--	--	--

11. Name des Mitglieds  
Unterschrift

Geburtsdatum

Anschrift

--	--	--

12. Name des Mitglieds  
Unterschrift

Geburtsdatum

Anschrift

--	--	--

13. Name des Mitglieds  
Unterschrift

Geburtsdatum

Anschrift

--	--	--

14. Name des Mitglieds  
Unterschrift

Geburtsdatum

Anschrift

--	--	--

<sup>1</sup> Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben; die Namen und Anschriften der Unterzeichner müssen lesbar sein (z.B in Druckschrift oder Maschinenschrift)

Die Unterschriften dürfen **nicht** auf einem gesonderten Blatt sein.